



Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit – Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 63 Abs. 3 StG VS (Abschlag von 50% auf die errechnete Liquidationsgewinnsteuer)

Wenn ein Steuerpflichtiger seine selbständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren Bereichen ausübt, werden die Bestimmungen von Art. 63 Abs. 3 StG VS nur dann angewendet, wenn der Steuerpflichtige seine selbständige Erwerbstätigkeit **vollständig** aufgibt und beendet.


Bei einer **Teilaufgabe** der selbständigen Erwerbstätigkeit **kann somit die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 63 Abs. 3 StG nicht verlangt werden**. Die realisierten stillen Reserven im Rahmen einer Teilaufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit werden mit den anderen ordentlichen Einkommen besteuert.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger betreibt als Selbständigerwerbender ein Hotel sowie eine Garage. Er erstellt 2 Buchhaltungen. Er gibt den Hotelbetrieb auf, führt aber gleichzeitig den Garagenbetrieb als selbständige Erwerbstätigkeit weiter. Die realisierten stillen Reserven bei der Aufgabe des Hotelbetriebes werden zu den anderen ordentlichen Einkommen dazugerechnet. Der Art. 63 Abs. 3 StG VS (separate Besteuerung mit Abschlag von 50%) wird nicht angewendet.

Diese Praxisänderung ergibt sich aus der Anwendung der Rechtsprechung der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis (Urteil vom 20. April 2011).

Kantonale Steuerverwaltung

Dienstchef:

Albrecht Beda

Adjunkt:

Nicolas Fournier
